

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedberg (Hessen)

Planfeststellung gemäß § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für das Vorhaben „Neubau eines einseitigen, kombinierten Rad-/Gehweges zwischen Friedberg/Fauerbach und Friedberg/Dorheim (zwischen NK 5618 027 und 5618065, Str.-km 0+400bis 1+070) einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen sowie einer trassenfernen Ökokontomaßnahme in der Gemarkung Dauernheim (Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen in der Niddaaue)“

Anhörungsverfahren

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - hat gemäß §33HStrG die Planfeststellung für die Errichtung eines Rad- und Gehweges zwischen Friedberg/Fauerbach und dem Stadtteil Dorheim beantragt.

Bei der vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um die Anlage eines einseitigen, in beide Richtungen zu befahrenden, kombinierten Rad-/Gehweges entlang der östlichen Straßenseite der L3351 zwischen den Netzknopen 5618 027 und 5618 065 von der Ortsgrenze Friedberg/Fauerbach zur Ortsgrenze Friedberg/Dorheim. Der Baubeginn (Str.-km 0+400) liegt an der Usabrücke in nordöstlicher Ortslage von Fauerbach am Netzknopenpunkt zu Keltenroute/Usatal-Radweg/Rhein-Main-Vergnügen Route 2. Das Ende der Baumaßnahme (Str.-km 1+070) liegt an der L3351 am Ortsanfang des Friedberger Stadtteils Dorheim.

Die Stadt Friedberg gehört dem Wetteraukreis an. Die Ausbaustrecke umfasst etwa 2,064 km und liegt in der Baulast des Landes Hessen.

Die Planung ist in der Radwegerahmenplanung der hessischen Straßenbau- und Verkehrsverwaltung sowie dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 –RegFNP– enthalten und soll die Verbindung zwischen Friedberg/Fauerbach und dem Stadtteil Dorheim im bestehenden Rad-/Gehwegenetz herstellen.

Als Folgemaßnahmen müssen vorhandene Wirtschaftswege und Durchlässe teilweise angepasst bzw. ausgebaut und Entwässerungsgräben ertüchtigt werden. Die Querungsinsel an der Einmündung zur K171 soll angepasst und eine Querungsstelle mit Querungshilfe im Bereich des Sonnenhofes neu gebaut werden mit Aufweitung der Fahrbahn an dieser Stelle. Ebenso muss die Fahrbahn am Ortsausgang Friedberg/Fauerbach für die Herstellung einer Querungshilfe und den Anschluss an den Usatalradweg verbreitert werden. Eine Änderung der Straßennetzgestaltung findet hinsichtlich der Widmung/Umstufung/Einziehung nicht statt. Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Regelungsverzeichnis sowie wasserwirtschaftliche und umweltfachliche Pläne.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG besteht nicht. Die Feststellung wird auf der Homepage des Staatsanzeigers des Landes Hessen der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Fauerbach(Friedberg) und Dorheim (Friedberg) beansprucht. Eine trassenferne Ökokontomaßnahme wird in der Gemarkung Dauernheim (Ranstadt) umgesetzt.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom 12. Januar 2026 bis einschließlich 11. Februar 2026 beim Magistrat der Stadt Friedberg (Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen, Große Klosterstraße 6, 61169 Friedberg/Hessen), 1. OG, Zimmer-Nr.17 während der Dienststunden mittwochs von 8.00Uhr bis 12.30 Uhr und nach Terminvereinbarung montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnr.

06031 88-224, -225, -227 oder an stadtplanung@friedberg-hessen.de erforderlich.

Ergänzend dazu können die Planunterlagen in der Zeit vom 12. Januar 2026 bis einschließlich 11. Februar 2026 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>), Rubrik: „Menü → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) eingesehen werden.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 25. Februar 2026 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Friedberg (Wetteraukreis) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadt Friedberg unter der Telefonnummer 06031 88-224, -225, -227, an stadtplanung@friedberg-hessen.de oder dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 12-5563 erforderlich. Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG können ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben.
2. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Nach Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 73 Abs. 6 HVwVfG). Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 S. 3 bis 5 HVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der §§ 23 Abs. 5 und 34 HStrG (Ausbaubeschränkungen, Veränderungssperre) in Kraft.
Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren finden Sie unter

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2025-11/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf

<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/verkehr/strassen>.

Regierungspräsidium Darmstadt
0029-III 33.1-66.a.04.03-00010
Friedberg, den 10.12.2025

DERMAGISTAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG(HESSEN)
Kjetil Dahlhaus, Bürgermeister